INFOBRIEF

SKM*fenster*

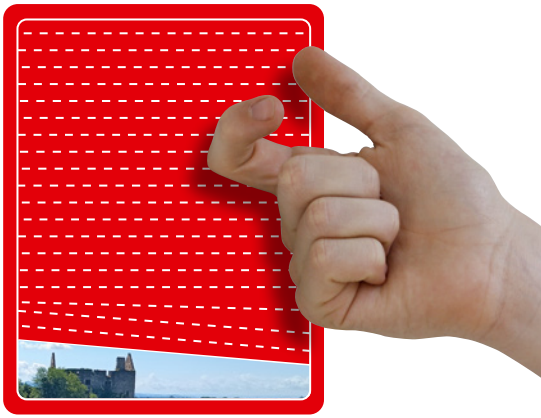

Entlassmanagement im Krankenhaus · **2**

Informationen aus Ihrem Ortsverein · 5

Kino-Samstag für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe · **9**

Höchstpersönliche Rechte · **10**

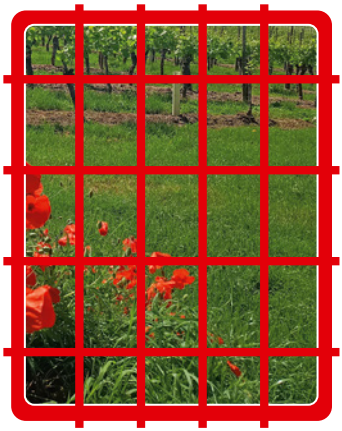

Infobrief der SKM Vereine in der Erzdiözese Freiburg

15. AUSGABE · SOMMER 2025

SKM Diözesanverein Freiburg

impressum

Herausgeber
SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Telefon 07 61 · 3 79 18
Fax 07 61 · 3 79 45
skm@skmdivfreiburg.de
www.skmdivfreiburg.de
Redaktion
Jürgen Borho
Ulrike Gödeke (V.i.S.d.P.)
Matthias Heider
Kathrin Kaiser
Petra Schaab
Mittelteil: SKM Ortsverein
Fotos
SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Ulrike Gödeke (S.1, S. 12)
Verbraucherzentrale (S. 3)
SKM Ortsvereine (S. 5–8)
SKM Ortenau (S. 9)
Gestaltung & Satz
Helga Echterbruch · Denzlingen
Druck
schwarz auf weiß GmbH · Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

Entlassmanagement im Krankenhaus:

Ein Krankenhausaufenthalt markiert oft einen kritischen Punkt im Leben. Der Übergang von der stationären Versorgung in die ambulante oder stationäre pflegerische Nachsorge birgt Risiken, wenn er nicht sorgfältig geplant wird. Das sogenannte Entlassmanagement im Krankenhaus (KH) soll hier ansetzen und die lückenlose Weiterbehandlung sichern. Für rechtliche Betreuer bedeutet das: Aktiv mitwirken, Rechte kennen und Pflichten wahrnehmen.

GESETZLICHER RAHMEN: § 39 ABS. 1A SGB V

Seit 2015 sind Krankenhäuser verpflichtet, ein strukturiertes Entlassmanagement anzubieten. Ziel ist es, den Unterstützungsbedarf der Patient*innen frühzeitig zu erfassen und Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung zu planen, wie die Verordnung von Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln sowie die Organisation von häuslicher Krankenpflege oder Rehabilitationsmaßnahmen für einen Übergangszeitraum von bis zu 7 Tagen. Ein Rahmenvertrag konkretisiert diese Anforderungen und verpflichtet Krankenhäuser zur Erstellung eines individuellen Entlassplans.

AUFGABEN DER KRANKENHAUSSOZIALDIENSTE

Die Sozialdienste im KH sind verantwortlich, den Unterstützungsbedarf der Patienten zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehört die Kontaktaufnahme mit Pflege- und Krankenkassen, die Beantragung von Leistungen wie Pflegegrad, Kurzzeitpflege oder Haushaltshilfe und die Koordination mit ambulanten Diensten.

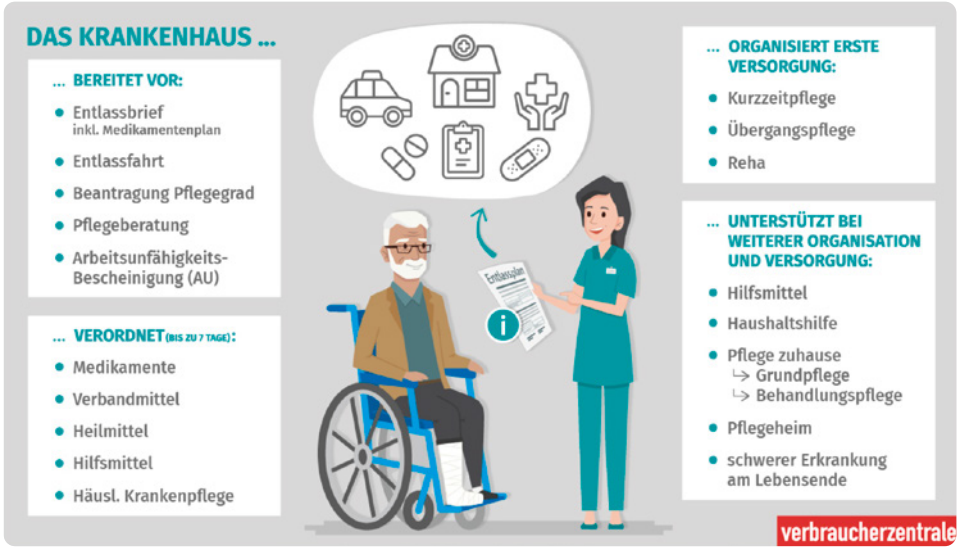

↑ *Grafik: Verbraucherzentrale*

Wichtig ist, dass die Patienten oder ihre rechtlichen Vertreter in alle Schritte einbezogen werden. Die Einwilligung zur Datenweitergabe und zur Umsetzung des Entlassplans muss schriftlich erfolgen. Zudem müssen die Wahlrechte der Patienten, etwa bei der Auswahl von Ärzten, stationären Pflegeeinrichtungen oder Pflegediensten gewahrt bleiben.

RECHTE UND PFLICHTEN RECHTLICHER BETREUER

Rechtliche Betreuer haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Betreuten zu vertreten und deren Wohl zu sichern. Beim Entlassmanagement bedeutet das:

- Mitwirkungspflicht, insbesondere wenn der Betreute nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen.
- Einwilligung, z.B. in die Weitergabe von Daten für die Umsetzung des Entlassplans.
- Koordination, z.B. Sicherstellung, dass notwendige Anschlussversorgungen organisiert sind und gegebenenfalls Leistungen bei den zuständigen Stellen beantragen.
- Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen, um Transparenz gegenüber dem Betreuungsgericht und anderen Beteiligten zu gewährleisten.

Die Wünsche des Betreuten müssen, so weit wie möglich, berücksichtigt werden. In der Praxis kommt es häufig zu Missverständnissen oder auch bewussten Abgrenzungsversuchen seitens der Sozialdienste im KH hinsichtlich der Zuständigkeiten. Die Rechtslage ist aber klar geregelt:

GESETZLICHE GRUNDLAGE: § 39 ABS. 1A SGB V

Die Organisation der Anschlussversorgung ist Aufgabe des KH, nicht der rechtl. Betreuer. Laut § 39 Abs. 1a Satz 3 SGB V sind die Krankenhäuser verpflichtet, „die im Rahmen des Entlassmanagements erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Anschlussversorgung durchzuführen“. Das bedeutet: Krankenhaussozialdienste dürfen rechtliche Betreuer zur Abstimmung einbeziehen, aber nicht die originären Aufgaben des Entlassmanagements auf sie abwälzen. Dies wäre eine Pflichtverletzung seitens des KH.

PFLICHTEN DES RECHTLICHEN BETREUERS

Ein rechtlicher Betreuer ist nicht für die operative Umsetzung der Entlassung zuständig, sondern für die Vertretung in rechtlichen Belangen, etwa wenn:

- eine Einwilligung zur Weitergabe medizinischer Daten notwendig ist.
- ein Antrag auf Leistungen gestellt werden muss (sofern dies Teil des Aufgabenkreises ist),
- oder Entscheidungen über die Nachsorgeeinrichtung getroffen werden müssen.
- Betreuer unterstützen, aber organisieren nicht eigenständig die medizinisch-pflegerische Anschlussversorgung.

Nach § 39e SGB V haben Patienten 10 Tage Anspruch auf die sogenannte Übergangspflege im Krankenhaus, wenn im Anschluss an eine Klinikbehandlung erforderliche Leistungen nicht, noch nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Ggf. ist es auf Nachfrage im Krankenhaus sogar möglich, auf eigene Kosten über die 10 Tage hinaus im Krankenhaus zu verbleiben, sollte die Pflege außerhalb des Krankenhauses nicht gesichert sein.

FAZIT

Die Verantwortung für die Organisation der Anschlussversorgung liegt beim Krankenhaus. Rechtliche Betreuer haben unterstützende, koordinierende Aufgaben – nicht die Durchführungsverantwortung.
Die Verbraucherzentrale bietet ausführliche Informationen an:
https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/aerzte-und-kliniken/krankenhaus-was-kommt-danach-entlassmanagement-unterstuetzt-101021

Ulrike Gödeke, Petra Schaab, Jürgen Borho
(mit Unterstützung von ChatGPT)

SKMfenster SOMMER 2025

zeitfenster

Fr · 27. Juni · *Grillfest des SKM Lörrach*
(→ Mitglieder erhalten eine gesonderte Einladung)

Di · 15. Juli · *BetreuerInnentreffen* · 18:00 Uhr
Lörrach, Kath. Pfarrgemeinde St. Peter, Haagener Str. 95
Thema: Erfahrungsaustausch in Kooperation
mit dem Betreuungsverein des Landkreises Lörrach e.V.

Di · 16. September · *BetreuerInnentreffen* · 18:00 Uhr
Schopfheim, Geschäftsstelle des SKM, Hebelstr. 5
Thema: Tod der betreuten Person

Sa · 27. September · *Wanderung im Elsass „Petite Camargue“*

Sa · 18. Oktober · *Fortbildung für Ehrenamtliche Betreuer* · ganztags
in Kooperation mit SKM Waldshut

Di · 11. November · *BetreuerInnentreffen* · 16:00 Uhr
Grenzach, Pflegeheim Emilienpark, Emilienpark 2–8
Thema: Erfahrungsaustausch

Sa · 15. November · *Oasentag*
Ein religiöses Angebot, mit Konrad Sieber, geistl. Beirat des SKM Waldshut
in Kooperation mit SKM Waldshut

Fr · 28. November · *SKM-Adventsfeier*
(Alle Teilnehmenden erhalten eine gesonderte Einladung)

ACHTUNG:

Bitte melden Sie sich zu allen unseren Veranstaltungen an. Bei zu geringer Teilnehmerzahl muss die Veranstaltung unter Umständen abgesagt werden.
Einer Übersicht aller Digitalen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Informationen.
Zusätzliche Termine werden tagesaktuell im Bereich Informationen, Termine unter: www.skm-loerrach.de veröffentlicht.

Seniorenmesse Tegernau mit viel Zuspruch

↑
Begeistert von der Seniorenmesse Tegernau: Stellv. Vorsitzender Peter Kiefer, Geschäftsführer Hermann Huttner und Volker Hess vom SKM Lörrach

oben: Hallenansicht vom SKM-Stand

Die Messe im Kleinen Wiesental hat an einem frühlingshaften Sonntag viele Besucher in die Halle Tegernau gelockt. Und wir waren mit unserem Stand mittendrin, verteilten unser Jahresprogramm, beantworteten Fragen zum Thema rechtliche Betreuung und informierten zum Thema Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung. Gleichzeitig konnten wir Termine für Beratungen vereinbaren und natürlich hatten wir auch Zeit, so manche ehrenamtliche Betreuerin und so manchen ehrenamtlichen Betreuer am Stand zu begrüßen.

Gezeigt wurde auf der Messe aber auch, wie man die Zeit nach dem Arbeitsleben nutzen kann. Viele Besucher, dazu ein voller Parkplatz: Schön für die Veranstalter aber eine Hürde für ältere Menschen – eigentlich. Denn bei der Seniorenmesse im Kleinen Wiesental löste man diese Aufgabe mit einem Rikschaprojekt: Das Gefährt übernahm den Shuttle-Service zwischen Parkplatz und Halle in Tegernau.

Das Motto „Zusammen ist man weniger allein“ wurde ohne große Mühen umgesetzt. Zeitweise war in der Kaffeestube kein Platz mehr zu finden, die Jugendfeuerwehr Kleines Wiesental sorgte dabei bestens für das leibliche Wohl.

Den Erfolg der Messe dieser Messe kann sich sehen lassen: 27 Aussteller, den ganzen Sonntag über eine nicht enden wollende Besucherschar und ein gutes Miteinander. Wir freuen uns auf die nächste Seniorenmesse. Natürlich weisen wir Sie rechtzeitig per Einladung darauf hin und Sie finden die Termine auf unserer Homepage unter *www.skm-loerrach.de*

Weihnachtsfeier beim SKM Lörrach

Unmittelbar vor dem ersten Advent fand die diesjährige Weihnachtsfeier im wunderschön geschmückten Gemeindesaal der katholischen Pfarrei St. Bernhard in Schopfheim statt. Weihnachtliche Düfte, Plätzchen, köstliche Speisen und Getränke, Geschichten zum Nachdenken und Heiteres sorgten für einen besinnlichen Abend in schöner Gemeinschaft. Einen spannenden Vortrag mit eindrucksvollen Bildern über Brücken am Hochrhein, im Zeichen der Frömmigkeit, dargestellt an Brückenheiligen, hielt Vorstand Rolf Reißmann. Gezeigt wurden Brücken vom Mittelalter bis in die Neuzeit, ergänzt mit spannenden Anekdoten. Das Team vom SKM Betreuungsverein Lörrach e.V. freute sich über eine gelungene Veranstaltung.

↑
Das Team vom SKM Lörrach

Einfache Aktion. Wir kommen!

In den letzten Monaten häuften sich die Anfragen zum Thema Vorträge zum Thema Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung. Vereine, Kirchengemeinden, Senioreninitiativen oder auch Firmen fragten uns an, zu diesem Thema einen Vortrag zu halten. Die Rückmeldungen sind stets voller Begeisterung, zumal bei diesem Thema aufgeklärt werden kann und sehr oft Erleichterung da ist, dass man endlich etwas getan hat. Kurzerhand haben wir eine Postkarte entwickelt, um das Thema weiter an die Zielgruppen zu bringen. Bürohund Rolf ziert diese Karte und verspricht, dass dieses Thema nicht langweilig sein muss. Denn in den Vorträgen wird viel aus der Praxis berichtet und natürlich werden auch Einblicke ins Betreuungsrecht gegeben. Verschiedene Möglichkeiten können angekreuzt werden um rasch mit dem SKM Lörrach in den Dialog zu kommen, unter anderem kann der Vortrag gebucht werden. Sobald die Postkarte bei uns ausgefüllt vorliegt, vereinbaren wir einen Termin und kommen zur Veranstaltung. Aber auch eine Einzelberatung oder ein Einzelgespräch kann gebucht werden oder einfach die Einladung zu einer der nächsten Veranstaltungen.

Das Motiv der Aktions-Postkarte „Wir kommen!“
↓

Wer einen Vortrag zum Thema Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung bei uns buchen möchte, kann sich gerne direkt beim SKM Loerrach melden: info@skm-loerrach.de

Zukunft-Spende

↑
Unsere diözesanweite Aktion „Zukunft spenden durch Anlassspenden“

„Ohne Moos – nix los“ Wir versuchen über verschiedene Kanäle unsere Arbeit zu finanzieren. Einer davon ist die Zukunft-Spende: Sie feiern Geburtstag oder ein Jubiläum und wissen nicht, was Sie sich wünschen sollen? Wünschen Sie sich doch eine Spende zugunsten des SKM Lörrach. Gerne besprechen wir mit Ihnen Ihre Spendenaktion.

Tue Gutes mit gooding.de

Die Internet-Plattform *www.gooding.de* ermöglicht es jedem, unseren Verein durch seine Online-Einkäufe zu unterstützen – ohne Mehrkosten. Gehen Sie dazu auf: *www.skm-loerrach.de* Wählen Sie unter „gutes tun“ den Link „Einkaufen und spenden“, klicken Sie hier auf den Link im Kasten „jetzt mitmachen“. Sie landen auf der Seite von gooding.de. Wählen Sie nun Ihren Online-Shop aus, bei dem Sie einkaufen wollen und tätigen Sie ganz normal Ihren Einkauf.

+++ Bitte beachten Sie +++ Wichtiger Hinweis +++ Aktuell führen wir bei allen Mitgliedern und Freunden des SKM-Lörrach eine Befragung durch +++ Sie erhalten hierzu einen Brief oder eine Mail +++ BITTE machen Sie mit, denn Ihre Meinung ist uns wichtig +++ Wie Sie sehen können, lohnt es sich sogar für Sie +++ Sie gestalten mit, Ihre Stimme zählt +++ Danke für Ihr Engagement +++

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung.
IBAN: DE20 6839 0000 0006 8714 02
BIC: VOLODE66

SKM – Betreuungsverein Lörrach e.V.
Hebelstraße 5 · 79650 Schopfheim
Telefon: 0 76 22 · 67 17 17 - 0
www.skm-loerrach.de
info@skm-loerrach.de
V.i.d.P.: Hermann Huttner,
Redaktion: Volker Hess

Kino-Samstag für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe am Samstag, 5. April 2025

JENSEITS VON SCHULD

Niemand möchte in der Haut von Eltern stecken, deren Kind zum Serienmörder wurde. Der Krankenpfleger, der in die Kriminalgeschichte einging, weil er über Jahre hinweg Klinikpatienten in den Tod spritzte, verbüßt eine lebenslange Haftstrafe. Wie aber werden seine Eltern damit fertig? Der Film bietet spannende Einblicke und eine bewegende Geschichte. Der Titel dieses Dokumentarfilms von Katharina Köster und Katrin Nemec scheint gut gewählt. Für die Schuld, die in ihr Leben geschwappt ist, können die Eltern von Niels Högel wohl nichts. Sie stehen im Zentrum des Films mit ihren Versuchen, den Alltag so zu gestalten, wie sie es für richtig halten. Die Mutter sagt, sie grübele längst nicht mehr darüber, ob sie als Eltern etwas falsch gemacht hätten und was das gewesen sein könnte. Welchen Sinn ergibt es, einen Film über die Eltern eines Schwerverbrechers zu drehen? Ulla und Didi Högel leben einen durch und durch unspektakulären bürgerlichen Alltag. Sie sei dünnhäutiger geworden, sagt er. Sie erzählt offener von ihren Schwierigkeiten, mit dem Unfassbaren umzugehen. Es nötigt Respekt ab, wie diese Eltern weiter zu ihrem Sohn halten, ihn besuchen, ihm Urlaubskarten schicken. Sie sehen in ihm nicht nur den Mann, der schreckliche Taten begangen hat, welche sie aber auch in keiner Sekunde zu relativieren suchen. Das Publikum erfährt hier also, dass die Eltern von Niels Högel keine Monster oder asoziale Individuen sind. Es kann sogar erahnen, wie viel Kraft es ihnen abverlangt, sich selbst nicht aufzugeben. Der Film beobachtet die beiden in ihrer Wohnung, bei Strandspaziergängen, lässt sie erzählen.

Mit 35 Ehrenamtlichen des SKM Ortenau, SKM Freiburg, SKM Bruchsal und SKM Heidelberg haben wir die Kinoveranstaltung im Fachbereich Straffälligenhilfe durchgeführt. Diese Veranstaltung war eine wunderbare Gelegenheit sich auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und einen schönen Nachmittag zu verbringen. Danke an das Kino Forum Offenburg für die Bewirtung.
Tanja Stahlhoff

Höchstpersönliche Rechte

Höchstpersönliche Rechte sind insbesondere im Grundgesetz u.a. mit der Wahrung der Menschenwürde, der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung und in verschiedenen weiteren Rechtsnormen, wie beispielsweise dem BGB verankert, ergänzt und ausformuliert. Sie bilden die Grundlage für ein respektvolles und menschenwürdiges Zusammenleben. Konkret versteht man unter höchstpersönlichen Rechten solche Rechte, die so eng an eine Person gebunden sind und nur dieser selbst zustehen, so dass sie nicht übertragen und auch nicht vererbt werden können. Höchstpersönliche Rechte können deshalb auch nicht durch einen Betreuer oder eine sonstige Person, beispielsweise mit einer Vorsorgevollmacht in Vertretung ausgeübt werden. In der Folge bedeutet das auch, dass wenn die Person selbst nicht in der Lage ist, ihre höchstpersönlichen Rechte auszuüben – wie bei einer Geschäftsunfähigkeit – können diese nicht ausgeübt werden.

Zu den weiteren über die im Grundgesetz garantierten höchstpersönlichen Rechte hinaus gehören unter anderem die Eheschließung, letztwillige Verfügungen, das Wahlrecht und die elterliche Sorge.

1. DIE EHESCHLIESSUNG

Am einfachsten erschließen sich die höchstpersönlichen Rechte bei der Ehe, die grundrechtlich geschützt ist. Hier ist offensichtlich, dass eine Ehe nicht stellvertretend eingegangen werden kann. Voraussetzung hierfür ist die (Ehe-)Geschäftsfähigkeit, also, dass das Wesen der Ehe verstanden wird und eine freie Willensentscheidung zur Eingehung getroffen werden kann. Für die Prüfung ist der Standesbeamte und nicht ein Betreuer zuständig.

2. LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Letztwillige Verfügungen sind die Errichtung und der Widerruf von Testamenten. Der Abschluss, die Bestätigung, sowie Aufhebung/Rücktritt von Erbverträgen als Erblasser. Letztwillige Verfügungen sind im Rahmen des Rechts auf Eigentum grundgesetzlich geschützt. Nur der Eigentümer selbst kann eine mögliche Nachfolge seines Eigentums regeln. Voraussetzung hierfür ist die Testierfähigkeit, ein Sonderfall der Geschäftsfähigkeit. Auch hier muss die Tragweite der Entscheidung verstanden und ein freier Willen gebildet werden können. Weder ist ein Betreuer berechtigt die letztwilligen Verfügungen stellvertretend zu übernehmen, noch ist er zur Prüfung der Testierfähigkeit berechtigt. Dies prüft ggfs. ein Notar oder im Zweifel das Gericht.

3. DAS WAHLRECHT

Wählen darf inzwischen jede wahlberechtigte Person. Diese dürfen dabei ihr aktives und passives Wahlrecht nur persönlich ausüben. Früher galt: Wer entmündigt war, durfte nicht mehr wählen und bis 2019 waren Menschen mit einer sog. Vollbetreuung (Betreuung in allen Angelegenheiten) vom Wahlrecht ausgeschlossen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat eine Änderung herbeigeführt und damit einen verfassungswidrigen Zustand beendet und das vollumfängliche Recht auf politische und gesellschaftliche Teilhabe des Art. 29 UN-BRK für behinderte Menschen umgesetzt. Eine Betreuung hat damit seit 2019 keine Auswirkungen mehr auf das Wahlrecht.

4. DIE ELTERLICHE SORGE

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern. Dieses Individualgrundrecht jedes einzelnen Elternteils, garantiert den Vorrang der Eltern, ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit bei der Pflege und Erziehung der Kinder auszuüben. Die Bestellung eines Betreuers für einen Elternteil führt nicht zum Ruhen der elterlichen Sorge. Der Betreuer übernimmt auch nicht die elterliche Sorge anstelle des betreuten Elternteils. Vielmehr regelt der Betreuer ausschließlich die Angelegenheiten des betreuten Elternteils und nicht die der Kinder.

Leider nicht so eindeutig ist, ob in Zeiten der Digitalisierung und Social Media, das Recht am eigenen Bild ein höchstpersönliches Recht darstellt. Dies wird nicht einheitlich beantwortet und eher nicht unter die höchstpersönlichen Rechte subsumiert. Trotzdem sind besondere Regeln zu beachten. Die Person muss einwilligungsfähig sein und verstehen, welche Konsequenzen sich durch die Veröffentlichung ergeben. Bei Betreuten wird überwiegend von der Möglichkeit einer stellvertretenden Entscheidung durch den Betreuer ausgegangen. Die Entscheidung muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Person entsprechen.

Matthias Heider

Wir bewahren Würde.

- *in der Arbeit mit Betreuten*
- *in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen*
- *in der Arbeit mit Wohnungslosen*

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!

Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines finden Sie alle wichtigen Daten im Mittelteil dieses Heftes.

Spendenkonto des SKM Diözesanvereins: *Bank für Sozialwirtschaft:*
IBAN: DE18 3702 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL
Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit.
Der SKM ist durch das Finanzamt Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.
Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

Mohn im Korn

Im Sommer steht der Mohn parat,
als wär er rot und wohlgemeint
vom Maler selbst in grünem Feld –
ein Tupfer für die ganze Welt.

Er wiegt sich sanft im lauen Wind,
als ob die Blumen fröhlich sind.
Doch einer flüstert leis zum Ohr:
„Ich bin kein Mohn – ich spiel nur Chor!“

Die Biene summt: „Na sowas keck!
Du bist doch rot von Kopf bis Fleck!“
Da lacht der Mohn: „Ach sei nicht dumm –
Ich bin halt einfach farbenfroh und stumm!“

nach Art von Heinz Erhardt
(erstellt von ChatGPT)